ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

DIE FAHRZEUGWÄSCHE IN DER CLEANBOX GMBH WASCHSTRASSE ERFOLGT AUF BASIS DER GESETZLICHEN BESTIMMUNGEN UND UNTER ZUGRUNDELEGUNG DER NACHFOLGENDEN BEDINGUNGEN.

- 1. DIE BENUTZUNGSHINWEISE/ BEDIENUNGSHINWEISE/ EINFAHRTSHINWEISE SOWIE ETWAIGE ANWEISUNGEN DES BETREIBERS ODER PERSONALS SIND ZU BEACHTEN.
- 2. DAS PERSONAL DER WASCHSTRASSE HAT ALLE FAHRZEUGE ZURÜCKZUWEISEN, BEI DENEN AUFGRUND BESONDERER, FÜR DAS PERSONAL AUGENSCHEINIGER UMSTÄNDE DIE BENUTZUNG DER WASCHSTRASSE ZU EINER BESCHÄDIGUNG FÜHREN KANN.
- 3. DAS FAHRZEUG MUSS SICH IN TECHNISCH EINWANDFREIEM ZUSTAND (LACK, NACHLACKIERUNG, KEINE GROBEN STEINSCHLAGSCHÄDEN, ALLE AUSSENTEILE FEST, REIFENDRUCK KORREKT, DURCHSCHNITTLICHE BELADUNG, TUNINGTEILE USW.) BEFINDEN. IM ZWEIFEL SPRECHEN SIE BITTE DAS PERSONAL AN.
- 4. DER FRONT- SOWIE HECKSCHEIBENWISCHER MUSS SICH IN DER WAAGERECHTEN RUHEPOSITION (GRUNDSTELLUNG)
 BEFINDEN UND AUSGESCHALTET SEIN. DIE ANTENNE MUSS VOM FAHRZEUGFÜHRER ENTFERNT WERDEN BZW. ELEKTRISCHE
 ANTENNEN MÜSSEN EINGEFAHREN WERDEN.
- 5. DAS FAHRZEUG MUSS VOLLSTÄNDIG GESCHLOSSEN UND VERRIEGELT SEIN, EBENSO MUSS DIE LENKUNG FREI SEIN.
- 6. DER KUNDE/ FAHRZEUGFÜHRER IST VERPFLICHTET, RECHTZEITIG VOR DEM WASCHEN AUF ALLE IHM BEKANNTEN UMSTÄNDE HINZUWEISEN, DIE ZU EINER BESCHÄDIGUNG DES FAHRZEUGES ODER DER WASCHANLAGE FÜHREN KÖNNTEN. ANDERENFALLS BESCHRÄNKT SICH DIE HAFTUNG DES WASCHSTRASSENBETREIBERS AUF VORSATZ ODER GROBE FAHRLÄSSIGKEIT.
- 7. BEI EINTRITT EINES SCHADENS DURCH DEN WASCHVORGANG IN DER WASCHSTRASSE HAFTET DER WASCHSTRASSENBETREIBER FÜR DEN UNMITTELBAREN SCHADEN. FOLGESCHÄDEN WERDEN NICHT ERSETZT, ES SEI DENN, DASS DEN WASCHSTRASSENBETREIBER EINE HAFTUNG AUS GROBEM VERSCHULDEN TRIFFT.
- 8. DIE HAFTUNG DES WASCHSTRASSENBETREIBERS ENTFÄLLT INSBESONDERE DANN, WENN EIN SCHADEN DURCH DIE NICHT ORDUNGSGEMÄSS BEFESTIGTEN FAHRZEUGTEILE, DIE NICHT ZUR SERIENAUSSTATTUNG DES FAHRZEUGES GEHÖREN (Z. B. REIFEN, SPOILER, ANTENNE O. Ä.), VERURSACHT WORDEN IST, ES SEI DENN, DEN WASCHSTRASSENBETREIBER ODER SEIN PERSONAL TRIFFT GROBE FAHRLÄSSIGKEIT ODER VORSATZ.
- 9. EINE HAFTUNG FÜR DIE BESCHÄDIGUNG DER AUSSEN AN DER KAROSSERIE ANGEBRACHTEN TEILE WIE Z.B. ZIERLEISTEN, SPIEGEL, ANTENNEN, SCHEIBENWISCHER UND GESTÄNGE, STOSSFÄNGER, TANKDECKEL, SPOILER, SCHIEBEDACH-WINDABWEISER, SCHEINWERFER-WISCHANLAGE, SOWIE FÜR DADURCH VERURSACHTE LACK- UND SCHRAMMSCHÄDEN, BLEIBT AUSGESCHLOSSEN, ES SEI DENN, DEN WASCHSTRASSENBETREIBER ODER SEIN PERSONAL TRIFFT GROBE FAHRLÄSSIGKEIT ODER VORSATZ. SOLLTEN DURCH DIESE OBENGENANNTEN TEILE BESCHÄDIGUNGEN AN UNSERER WASCHSTRASSE ENTSTEHEN, SO IST DER KUNDE/FAHRZEUGFÜHRER HIERFÜR HAFTBAR.
- 10. AUSGESCHLOSSEN IST DIE HAFTUNG AUCH FÜR SCHÄDEN, DIE DURCH NICHTBEACHTUNG DEUTLICH ANGEBRACHTER UNMISSVERSTÄNDLICHER EINFAHRT- UND BENUTZUNGSANWEISUNGEN VERURSACHT WURDEN, ES SEI DENN, DASS DEN WASCHSTRASSENBETREIBER EINE HAFTUNG AUS GROBEM VERSCHULDEN TRIFFT.
- 11. ERSATZANSPRÜCHE WEGEN OFFENSICHTLICHER SCHÄDEN KÖNNEN NUR GELTEND GEMACHT WERDEN, WENN DER SCHADEN NOCH VOR DEM VERLASSEN DES GRUNDSTÜCKES DEM WASCHSTRASSENBETREIBER ODER DEM PERSONAL GEMELDET WIRD.
- 12. FOLGENDE FAHRZEUGE DÜRFEN NICHT GEWASCHEN WERDEN UND SIND VON DER HAFTUNG AUSGESCHLOSSEN:
 - -FAHRZEUGE MIT EINER GESAMTBREITE VON ÜBER 2,30M
 - -FAHRZEUGE MIT EINER GESAMTHÖHE VON ÜBER 2,30M
 - -REIFEN UND FELGEN MIT EINER BREITE VON MEHR ALS 34 CM
 - -REIFEN UND FELGEN MIT EINER HÖHE (FLANKENHÖHE) VON WENIGER ALS 6 CM
 - -FELGEN MIT ÜBERSTEHENDEM FELGENRAND (FELGE BREITER ALS REIFEN)
 - -FAHRZEUGE MIT SPURVERBREITERUNG AN DER HINTERACHSE
 - -BODENFREIHEIT VON WENIGER ALS 8 CM
 - -OLDTIMER, ALSO FAHRZEUGE DIE ÄLTER ALS 20 JAHRE SIND
- 13. VERFÜGT DAS FAHRZEUG ÜBER AUSSEN NICHT SERIENMÄSSIG ANGEBRACHTE TEILE, FRAGEN SIE BITTE UNSER PERSONAL.
- 14. BITTE ZULÄSSIGE KFZ-ABMESSUNGEN BEACHTEN.
- 15. DER BETREIBER DER WASCHSTRASSE GEWÄHRLEISTET EINE DEM STAND DER WASCHSTRASSENTECHNIK ENTSPRECHENDE ORDNUNGSGEMÄSSE UND SCHONENDE REINIGUNG DER FAHRZEUGE. DER BENUTZER HAT ETWAIGE ANSPRÜCHE AUF NACHBESSERUNG WEGEN UNZUREICHENDER REINIGUNG UNVERZÜGLICH NACH VERLASSEN DER WASCHSTRASSE GELTEND ZU MACHEN.
- 16. DER KUNDE/ BENUTZER SOLLTE SICH VOR INBETRIEBNAHME DER BEREITGESTELLTEN SB-SAUGER UND SB-AUTOMATEN VON DEM ORDNUNGSGEMÄSSEN ZUSTAND, DER SAUBERKEIT UND DER FESTIGKEIT DER SACHEN/ANLAGENTEILE ÜBERZEUGEN UND ERST DANACH MIT DEM GEBRAUCH BEGINNEN. STELLT DER BENUTZER MÄNGEL FEST, SO HAT ER UNVERZÜGLICH DEN BETREIBER/DAS PERSONAL DARÜBER ZU INFORMIEREN. DIESE INFORMATIONSPFLICHT TRIFFT IHN AUCH DANN, WENN WÄHREND ODER DANACH EINE BESCHÄDIGUNG AN DEN SACHEN/ANLAGENTEILEN AUFTRITT. DEN SAUGSCHLAUCH NICHT ÜBER DEN AUTOLACK ZIEHEN! (EV. SCHLEIFSPUREN)
- 17. FALLS DIE BEDIENUNGSHINWEISE/ HAFTUNGSAUSSCHLÜSSE NICHT BEACHTET WERDEN, ERFOLGT DIE AUTOWÄSCHE AUSSCHLIESSLICH AUF EIGENE GEFAHR.
- 18. SOLLTE EINE KLAUSEL DIESER AGB ODER EIN TEIL DAVON UNWIRKSAM SEIN ODER WERDEN, SO BLEIBT DIE GÜLTIGKEIT DER ÜBRIGEN BESTIMMUNGEN HIERVON UNBERÜHRT.